



# STADT FRIEDRICHSDORF

## Hochtaunuskreis

### **Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Friedrichsdorf**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 436) und des § 42 der Friedhofsordnung der Stadt Friedrichsdorf vom 29.04.2013 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung (siehe <sup>1</sup>) für die Friedhöfe der Stadt Friedrichsdorf folgende

#### **Satzung (Gebührenordnung)**

beschlossen:

#### **I. Gebührenpflicht**

##### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Friedrichsdorf vom 29.04.2013 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung und des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, nebst Auslagen erhoben.

##### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
  - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.

- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Stadt/Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig. Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 5**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup> *gemäß Beschluß Stadtverordnetenversammlung inkl. Anlage vom 25.04.2013*

<sup>2</sup> *Anlage zu § 1 der Friedhofgebührenordnung gemäß Beschluß Stadtverordnetenversammlung vom 19.09.2013*

*in Kraft ab 1. Juli 2013*

## **G e b ü h r e n v e r z e i c h n i s**

### **1. Überlassung von Grabstätten auf Dauer der in der Friedhofsordnung angegebenen Nutzungszeit**

	<u>01.07.2013</u>	<u>01.07.2014</u>
1.1. Wahlgrab je Grabstelle	2.565,00 €	2.931,00 €
1.2. Urnenwahlgrabstätte	1.474,00 €	1.684,00 €

### **2. Überlassung von Grabstätten auf Dauer der Ruhezeit**

2.1. Reihengrab für eine verstorbene Person bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	500,00 €	500,00 €
2.2. Reihengrab für eine verstorbene Person ab Vollendung des 5. Lebensjahres	1.072,00 €	1.198,00 €
2.3. Urnenreihengrabstätte	570,00 €	570,00 €
2.4. Feld für namenlose Urnenbeisetzung	570,00 €	570,00 €
2.5. Feld für Urnenbeisetzung mit Namensnennung	570,00 €	570,00 €
2.6. Rasengrabfeld für Urnenbeisetzung	570,00 €	570,00 €
2.7. Rasengrabfeld für Erdbestattung je Grabstelle	1.072,00 €	1.198,00 €
2.8. Urnengrab im Trauerhain	570,00 €	570,00 €
2.9. Kammer in Urnenwand bis zu 2 Urnen	886,00 €	968,00 €

### **3. Verlängerung der Nutzungsrechte**

3.1. Verlängerung der Wahlgrabstätte je Grabstätte und Jahr	64,00 €	74,00 €
3.2. Verlängerung der Urnenwahlgrabstätte je Grabstätte und Jahr	37,00 €	42,00 €
3.3. Verlängerung der Urnenwand je Jahr	39,00 €	39,00 € /2

#### 4. Bestattungen und Beisetzungen

Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes ab dem 5. Lebensjahr bzw. bei Aschenbeisetzungen

	<u>01.07.2013</u>	<u>01.07.2014</u>
4.1. Mit Sargträgern	970,00 €	1.094,00 €
4.2. Mit Sargabsenkungswagen	809,00 €	924,00 €
4.3. Beim Einsatz eigener Sargträger	706,00 €	807,00 €
4.4. Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren	370,00 €	370,00 €
4.5. In einer Urnenreihen- oder Urnenrasengrabstätte	186,00 €	186,00 €
4.6. In einer Urnenreihengrabstätte im Trauerhain	186,00 €	186,00 €
4.7. In einer Urnenwahlgrabstätte je Urne	186,00 €	186,00 €
4.8. In einer Urnenwand (Kolumbarium)	113,00 €	113,00 €
4.9. In einem Wahlgrab für Erdbestattungen	186,00 €	186,00 €

#### 5. Umbettungen und Ausgrabungen

Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen sind nur zulässig, wenn ein öffentliches Interesse besteht. Diese Umbettungen und Ausgrabungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

#### 6. Andere Gebühren

	<u>01.07.2013</u>	<u>01.07.2014</u>
6.1. Ausfertigung oder Änderung einer Graburkunde	10,00 €	10,00 €
6.2. Für die Bestattung von totgeborenen Kindern, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung zugeführt werden. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Fall nicht.	100,00 €	100,00 €

6.3. Prüfung und Zustimmung einer Umbettung von Leichen und Aschen	150,00 €	150,00 €
6.4. Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen	25,00 €	25,00 €
6.5. Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte		
a. Einmalig	10,00 €	10,00 €
b. Für die Dauer von 1 Jahr	100,00 €	100,00 €
6.6. Benutzung der Trauerhallen	295,00 €	295,00 €
6.7. Aufbahrung einer Leiche in der Kühlzelle pro Tag	36,00 €	42,00 €

## 7. Einebnung von Grabstätten

Gebühren zur Einebnung einer Grabstätte werden bereits mit dem Erwerb der Nutzungsrechte erhoben. Sollte dennoch eine Einebnung durchgeführt werden müssen, wird diese nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

## 8. Leistungen

Die folgenden Leistungen beinhaltet die Durchführung einer:

### Erdbestattung

Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab.

### Urnenbestattung

Ausheben und Schließen eines Grabes bzw. Öffnen und Schließen der Urnenkammer, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab/Urnenkammer, sowie das Absenken der Urne in das Grab bzw. das Verbringen der Urne in die Urnennische.